Ueber das

Wesen der juristischen Personen.

Rede beim Untritt des Prorektorats

der

Königlichen Bayerischen

friedrich-Alleranders-Universität Erlangen

am 4. November 1886 gehalten

1100

Dr. Souard Sölder,

ordentlichem Professor der Rechte.



Fack

(and Hiller)

Erlangen.

Druck der Universitäts-Buchdruckerei von Junge & Sohn.

1886.



U.S. Evlangen 1886-87, 86

Kochanschnliche Versammlung! Collegen! Commilitonen!

Pie Sitte fordert, daß ich das durch die Wahl meiner Collegen und deren allerhöchste Bestätigung mir zugewiesene und durch meinen Vorgänger mir soeben übergebene Amt eines Prorectors unserer Universität antrete durch eine Rede wissenschaftlichen Inhaltes. Es foll dadurch das feierliche Bekenntniß abgelegt werden, daß die Pflege der Wiffenschaft, in welcher auf der Hochschule die gemeinsame Aufgabe der Lehrenden und der Lernenden besteht, das eigentliche Lebensprincip der akademischen Gemeinschaft bildet. Dabei liegt es in der Natur der Sache, daß von einer erschöpfenden Behandlung eines wissen= schaftlichen Problemes keine Rede sein kann und daß das fragliche Problem ein solches sein muß, welches nicht nur die Meister und Jünger eines bestimmten Faches zu interessiren vermag. Burde daraus für ben Redenden die Notwendigkeit fich ergeben, über die Grenzen der einzelnen von ihm berufsmäßig gepflegten Wiffenschaft hinauszugreifen, so wäre für den Bertreter keines Faches diese Aufgabe eine unerfüllbare; existirt doch keine einzelne Wissenschaft in der Weise für sich, daß dem in sie sich Vertiefenden sich nicht allgemeinere über ihr Gebiet hinausreichende Fragen aufdrängten. Die Verwandtschaft der verschie= denen Wissenschaften offenbart sich aber auch darin, daß ihre durch die Besonderheit ihres Stoffes gegebene Besonderheit als eine besondere Nüaneirung bes allgemeinen Wesens der Wiffenschaft die Theilnahme jedes echten Jüngers derselben verdient. Organisation unserer Universitäten die Wahrheit zum Ausdrucke, daß die verschiedenen an ihnen vertretenen Wissenschaften einander nicht gleichgiltig gegenüberstehen, so handle ich nicht in Verleugnung, sondern in Bethätigung dieser Wahrheit, wenn ich als Jurist versuche, Ihre Aufmerksamkeit auf ein Problem ber Jurisprudenz zu lenken. 1 *

Die Universalität unserer Universitäten pflegt man schon in ihrem Namen ausgedrückt zu finden; doch ist dieser nicht ausgegangen von der im Wesen der ältesten Universitäten überhaupt nicht gelegenen Vereinigung der Pflege verschiedener Wissenschaften, sondern von der Vereinigung der verschiedenen mit einander die Universität bildenden Personen. Als universitas personarum bezeichnet der juristische Sprachgebrauch eine bestimmte Art der juristischen Personen, und diese sind es, für deren Wesen ich mir auf eine Spanne Zeit Ihre Theilnahme erbitte.

Als specifisch juristisches Gewächs verrät die juristischen Personen schon ihr Name. während der allgemeinere Begriff der Person eines über den Boden des positiven Rechtes weit zurückreichenden Ursprunges ift. Beber weiß, daß die fog. juriftischen Bersonen nicht die einzigen Bersonen sind, welche das Recht kennt, daß also jenes Prädicat fie nicht etwa nur als Personen im Sinne bes Rechtes bezeichnen, sondern fie zugleich von denjenigen Personen unterscheiden soll, welche auch die nicht juristische Betrachtung als solche anerkennt. Dem gegenüber erhebt sich die Frage nach der Berechtigung einer solchen Unterscheidung. Existirt, so sollte man benten, kein specifisch juristischer Begriff ber Person, fo kann es auch keine ausschlieflich für das Recht existirenden Versonen geben; existirt dagegen ein solcher, so ift für die juriftische Betrachtung dieser allein maggebend, besteht also für sie tein Grund zur Unterscheidung zwischen juristischen und anderen Bersonen. Dies führt uns auf die Thatsache, daß auch für das Recht die fog. juristischen Personen keineswegs schlechthin im gleichen Sinne Versonen find wie andere Bersonen. Den juriftischen pflegt man die physischen Versonen entgegenzuseten, welche nichts anderes find als menschliche Individuen. In Ansehung seiner rechtlichen Bedeutung beruht die oberfte Unterscheidung alles körperlich Existirenden nicht etwa auf der Entgegensetzung des Organischen und Unorganischen ober des Beseelten und Unbeseelten, sondern auf der Unterscheidung der Per= Diefer Gegensatz ift berjenige bes Subjectes und bes fonen und der Sachen. Objectes in der besonderen Anwendung, daß Person ift das Subject eigenen und Sache das Object fremden Willens. Indem nun für das Recht nur dasjenige Person ist, was dieses als Subject eigenen Willens behandelt, so ist die Frage nach der Willensfähigkeit des Thieres oder gar nach dem Willen in der Natur überhaupt eine für den Juriften nicht existirende. Daß für das Recht jedes andere lebende Wesen nur als Object mensch= lichen und nicht als Subject eigenen Willens exiftirt, erleidet auch badurch keine Ausnahme, daß gewisse menschliche Einwirkungen auf andere Wesen & B. durch das Gebot der Thierqualerei untersagt sind. Was weber Subject eigenen noch Object fremden menschlichen. Willens ist, das ist weder Person noch Sache und existirt daher für das Recht überhaupt nicht. "Die Sterne die begehrt man nicht, man freut sich ihrer Pracht".

Kommt aber Persönlichkeit ausschließlich den Menschen zu, so kommt sie doch nicht allen Menschen in gleicher Weise zu, und zwar aus Gründen, welche theils in natürlichen Verschiedenheiten der Menschen theils im positiven Rechte wurzeln. Als Menschen ohne jebe rechtlich anerkannte Perfonlichkeit pflegt man die Stlaven ju bezeichnen, indem man ihre Unfreiheit auf eine positivrechtliche Verneinung des ihnen als Menschen zukommenden eigenen Willens zurudführt. War aber ber römische Stlave schlechthin Object fremden und in keiner Beise Subject eigenen Rechtes, fo entbehrte boch keineswegs sein eigener Bille jeder rechtlichen Bedeutung. Im Begriffe des Gigenthums liegt es, daß die seinem Objecte inwohnenden Kräfte rechtlich als Kräfte des Eigenthümers gelten. "Wenn ich sechs Hengste zahlen kann, find ihre Kräfte nicht die meine"? Bas fo von der Muskelkraft des Thieres gilt, das gilt in gleicher Weise, wo auch der Mensch Object des Gigenthumes ist, von seiner Willenskraft. Nicht nur burch physische Arbeit, sondern auch durch Rechtsacte konnte ber Stlave fraft eigener Initiative dieselben Effecte erzielen wie ber Freic; mahrend aber bieser fie für sich erzielte, fo erzielte fic ber Stlave für seinen Gigenthumer, als beffen Rraft gleich seinen physischen Kräften seine Willensfraft rechtlich galt. Subject eigenen Willens war daher der Sklave im Sinne eines möglichen Subjectes rechtsgiltiger Willensbethätigung, welche jedoch rechtliche Geltung nur hatte als Mittel der Befriedigung fremden Willens. Der Stlave war also Berson zwar nicht im Sinne eines rechtsfähigen, aber im Sinne eines handlungsfähigen Wefens, und rechtsgiltiger Handlungen fähig mar er nicht etwa trot seiner-Sigenschaft als Object fremden Rechtes, sondern vermöge seiner Sigenschaft als Object fremden Rechtes. Wie im Gegenfate zum herrenlofen, der Willfur eines jeden preisgegebenen Stlaven der Sklave eines bestimmten Herrn durch deffen Eigenthum der beliebigen Sinwirkung Dritter entruckt war, fo erlangte auch bie Willenstraft bes Stlaven als eine feinem Herrn zu gute kommende eine für fich ihr nicht zukommende Bedeutung.

War aber der Stlave handlungsfähig ohne rechtsfähig zu sein, so sind umgekehrt rechtsfähige, aber nicht handlungsfähige Personen die Geisteskranken und Kinder. Wenn ihre Handlungsunfähigkeit im Gegensaße zur Rechtsunfähigkeit der Sklaven auf natürlichen Besonderheiten ihrer Individualität beruht, so ist doch auch sie eine nicht durch Naturnots wendigkeit, sondern von Rechtswegen bestehende. Weder dem Geisteskranken noch dem Kinde läßt sich ein menschlicher, vom thierischen Triebe verschiedener Wille schlechthin absprechen; die Frage nach der besonderen Beschaffenheit des noch unentwickelten oder abnorm entwickelten

menschlichen Geistes und Willens berührt uns aber hier nicht, weil der Wille des Wahnsinnigen und des Kindes rechtswirksamer Bethätigung unfähig, also ein für das Recht nicht existirender ist. Auch für das Recht steht jedoch der handlungsunfähige Mensch keineswegs auf einer Stufe mit der willenlosen Sache; vielmehr ist auch er Person im Sinne eines Rechtssubjectes. Läßt sich aber, so mussen wir fragen, als Rechtssubject benken, wer nicht Subject eines vom Rechte anerkannten Willens ist, und ist es nicht ein innerer Wiberspruch, wenn das Recht gewiffe Menschen als Personen gelten läßt, ohne doch der Bethätigung ihrer Persönlichkeit irgendwelche Geltung zuzuerkennen? Der Handlungsunfähige ist benn auch nicht in der gleichen Weise Rechtssubject wie der Handlungsfähige. Indem ein Recht das meinige ift, so ift es ein mir zu Gebote stehendes Mittel zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, und darin liegt eine doppelte Beziehung besselben zu meinem Willen als einem durch seine Handhabung zur Bethätigung und durch seine Realisirung zur Befriedigung gelangenden. Die Rechte des Handlungsunfähigen aber sind weder Werkzeuge seiner eigenen Willensbethätigung noch schlechthin Mittel ber Befriedigung seines eigenen Willens. Seinem eigenen Willen, welchen es nicht gelten läßt, substituirt das Recht den Willen anderer seine Rechte im Dienste seiner Bedürfnisse wahrnehmender Personen. Während daher die Bedürfnisse, welchen das Eigenthum des Handlungsfähigen dient, die von ihm selbst als die seinigen empfundenen sind, so dient das Gigenthum des Handlungsunfähigen denjenigen Bedürfnissen, welche sein Vertreter als die seinigen ansieht; seine Rechte sind daher in Wirklichkeit Mittel wie der Bethätigung so auch der Befriedigung eines solchen fremden Willens, welcher rechtlich als der seinige gilt. Daß sie trothem als seine eigenen Rechte gelten, wäre undenkbar, wenn das individuelle Fürsichsein der Einzelnen ein absolutes wäre. Indem aber hinter und über der individuellen Verschiedenheit der Menschen das Verhältniß der sie miteinander verbindenden Wesensgemeinschaft steht und indem diese zu sichtbarem Ausdrucke durch das Verhältniß der Rechtsgemeinschaft gelangt, so ist nicht nur das rechtliche Fürsichsein der Einzelnen ein relatives, durch ihre Theilnahme an der Rechtsgemeinschaft beschränktes und ergänztes; sondern es ist badurch insbesondere die Möglichkeit gegeben, die Persönlichkeit eines der normalen Selbständigkeit nicht fähigen Individuums zu ergänzen durch die Vertretung einer anderen fraft des Willens der Rechtsgemeinschaft Indem das Recht die von dieser seine Rechte und Bedürfnisse wahrnehmenden Person. wahrgenommenen Rechte nicht als die ihrigen, sondern als Rechte des Vertretenen angesehen wissen will, so erklärt es, daß auch derjenige Mensch, welcher Subject eigener rechts= giltiger Willensbethätigung nicht ist, als Person zu achten, daß die das Geschlecht der Menschen vor den Geschlechtern der Thiere auszeichnende Würde in jedem Gliede desselben zu ehren ist; deshalb sollen die Rechte, welche einer Person im Falle ihrer Handlungszfähigkeit voll und ganz zustünden, trot ihrer Handlungsunfähigkeit als die ihrigen gelten. Ift dies aber nur dadurch möglich, daß dem Handlungsunfähigen ein für ihn handelnder Vertreter zur Seite steht, so bewährt sich dadurch zugleich, daß überhaupt das Fürsichsein der Einzelnen kein absolutes ist. Der Gedanke der Stellvertretung, vermöge dessen der eine für den anderen einzustehen und der Wille einer Person ersetzt zu werden vermag durch den Willen einer anderen, ist nur möglich unter der Vorausssetzung eines die Vielheit der Individualwillen mit einander verbindenden Gemeinwillens.

Ein solcher Gemeinwille ist berjenige der Rechtsgemeinschaft gegenüber dem indivis duellen Willen der an ihr Theilnehmenden. Wir können dabei die Frage, wie ein solcher Gemeinwille entsteht, dahingestellt sein lassen. Ist einerseits kein Zweisel daran, daß das Dasein jeder äußeren Gemeinschaft auf dem individuellen Dasein der durch sie Vereinigten beruht, so ist andererseits ebenso unbestreitbar, daß das Dasein und der Wille der einmal zu Stande gekommenen Rechtsgemeinschaft unabhängig ist vom Dasein und Willen der einzelnen an ihr theilnehmenden Individuen. Diese Selbständigkeit des Gemeinwesens und seines Willens bezeichnet man insbesondere dadurch, daß man ihm eine eigene Persönlichsteit zuschreibt, und in der That, wenn wir unter einer Person nichts anderes verstehen als ein Subject eigenen Willens und wenn wir der Unterscheidung des Staatswillens vom Willen der Staatsangehörigen nicht zu entraten vermögen, so ist dadurch die Auffassung des Staats als einer Person ohne weiteres gegeben.

Einer Täuschung aber gibt sich hin, wer glaubt, damit geraden Weges beim Begriffe der juristischen Person angelangt zu sein. If die Rechtsgemeinschaft Subject eines eigenen vom Willen ihrer Theilnehmer verschiedenen Willens und als solches Person, so ist sie doch nicht ein eigenes neben den an ihr theilnehmenden Individuen existirendes Individuum; vielmehr ist ihr Dasein ein von demjenigen ihrer Theilnehmer abgeleitetes, über demjenigen ihrer Theilnehmer su gute kommendes, oder ein Ausfluß, eine Beschränkung und eine Ergänzung ihres individuellen Daseins. Während also materiell die Rechtsgemeinschaft durch ihre Theilnehmer und um ihrer Theilsnehmer willen besteht, so steht formell ihr Dasein über demjenigen ihrer Theilnehmer und ist daher ihr Wille ein diese schaates als solche dem Einzelnen gegenübertritt, da tritt der schlechthin übergeordnete Wille des Herrn dem schlechthin untergeordneten Willen des

Unterthanen gegenüber. Berade von Diefer besonderen Beschaffenheit bes Staatswillens wird aber abgesehen, wenn ber Staat bem Ginzelnen als juristische Person gegenübertritt. Wenn eine Behörde einen Lieferungsvertrag abschließt und es kommt nun zur gerichtlichen Berhandlung und Entscheidung über die fraft dieses Vertrages dem einen oder dem anderen Theile obliegenden Verbindlichkeiten, so wird hier ganz davon abgesehen, daß es der Staat ift, welcher einem Unterthanen gegenüberfteht. Der Staat als folder schließt mit seinen Unterthanen als folchen keine Verträge; zwischen dem Staate als folchem und seinen Unterthanen als folchen find Privatrechtsftreitigkeiten undenkbar; unmöglich könnten diese burch ben Richter als ein über ben Parteien stehendes Organ des Staates entschieden werben, wenn der Staat als solcher Procespartei ware; wurde doch sonst das widersinnige Resultat eines über bem Staate selbst stehenden staatlichen Organes sich ergeben. Wie bie Behandlung des Staates als einer juristischen Person von der Unterordnung des Einzelwillens unter ben Staatswillen absieht, so sieht fie auch ab von der Betheiligung des Einzelnen am Staate. In Wirklichkeit ist jede Angelegenheit des Staates eine Angelegenheit jedes Staatsangehörigen und baber auch an den dem Staate zugeschriebenen Rechten und Berbindlichkeiten jeder Staatsangehörige betheiligt; durch die Behandlung des Staates als einer juriftischen Berson wird aber sein Dasein und sein Interesse behandelt als ein vom Dasein und Interesse der an ihm betheiligten Judividuen schlechthin verschiedenes. Steht zur Gemeinschaft als folcher ber Ginzelne in dem doppelten Berhältniffe der Unterordnung unter dieselbe und der Betheiligung an derselben, so bedeutet ihre Behandlung als juri= stische Person die Behandlung ihres Daseins als eines dem seinigen coordinirten und die Gleichstellung ihrer Persönlichkeit mit derjenigen eines Individuums, oder die Durchführung der Fiction als wäre die Gemeinschaft ein eigenes neben den übrigen Individuen existirendes Individuum. Liegt also hier eine Rechtsfiction oder eine rechtliche Gleichstellung verschiedenartiger Verhältnisse vor, so versteht sich von selbst, daß diese Gleichstellung nur eine relative ift; nicht nur beschränkt sich die Behandlung bes Staates als eines eigenen ben übrigen Individuen coordinirten Individuums auf das Gebiet des privatrechtlichen Berkehres, sondern es ist auch für dieses die Berschiedenheit seiner Natur von berjenigen eines wirklichen Individuums keineswegs gleichgiltig; insbesondere ist die Frage nach den Bedingungen, unter welchen ein Staatswille von privatrechtlicher Geltung zu Stande kommt, eine Frage der eigenen rechtlichen Organisation des Staates. Im Gegensatze zu ben physischen Personen, beren Personlichkeit in ihrer physischen Organisation gur Erscheinung gelangt, sind die juristischen Personen folche, deren Personlichkeit auf ihrer recht=

lichen Drganisation beruht. Darin liegt zugleich, daß der Begriff der juristischen Person keine Auskunft gibt über die specifische Natur der einzelnen mit Personlichkeit bekleibeten Berhältnisse. Bezeichnet ihre Persönlichkeit ihr Dasein als ein in gewissen Beziehungen dem Dasein eines Individuums rechtlich gleichstehendes, so ergibt die verschiedene Natur derzenigen Verhältnisse, bezüglich welcher das Necht eine solche Gleichstellung statuirt, keinen Einwand gegen ihre gleichmäßige Subsumtion unter den Begriff der juristischen Person. Dies gilt auch von solchen Verschiedenheiten, welche das Maß der einer juristischen Person zukommenden Nechts der Handlungsfähigkeit beeinflussen, da dieses durch ihre besondere rechtliche Organisation sich bestimmt; ist doch die volle Gleichstellung der juristischen mit den physischen Personen durch den Begriff jener nicht sowohl gesordert als ausgeschlossen.

Indem man verkannt hat, daß Gemeinwesen und Vereine juristische Personen nicht in ihrer Eigenschaft als Vereinigungen von Individuen, sondern vermöge ihrer von jener Eigenschaft absehenden Gleichstellung mit Individuen sind, so hat man versucht, den Gezgensaß der physischen und der juristischen Personen zurückzusühren auf denzenigen der Einzelzpersönlichkeit und der Sesammtpersönlichkeit. Sänzlich ausgeschlossen ist dagegen dieser Versuch gegenüber denzenigen juristischen Personen, welche man den universitates personarum entgegenzusehen pflegt als universitates donorum oder als solche, deren Existenz besdingt ist durch die Existenz eines ihnen zugeschriedenen Vermögens. Zu diesen gehören namentlich die Stiftungen. Will ich mein Vermögen oder einen Theil desselben in

rechtlich bindender Weise in den Dienst bestimmter Zwecke stellen, so kann ich es bestimmten Bersonen mit der Berpflichtung seiner Berwendung für jene Zwede zuwenden; ich kann es aber auch unmittelbar in ben Dienst jener Zwecke stellen, indem ich desselben mich entäußere, ohne es einer anderen Person zuzuwenden. Statuirt so bas Recht die Möglichkeit einer Verfügung, burch welche ein bestimmtes Bermögen einem bestimmten Zwecke gewidmet wird als ein vom eigenen Bermögen des Stifters abgelöftes und zugleich teinem fremden Bermögen einverleibtes, so statuirf es dieselbe Behandlung eines solchen Bermögens, wie wenn es das Vermögen eines eigenen von allen in Wirklichkeit existirenden verschiedenen Individuums ware. Im Gegensage zu dem von den Gemeinwesen ausgegangenen Bersuche, die juristische Person als Collectivpersönlichkeit zu begreifen, haben die Stiftungen den umgekehrten Gedanken wachgerufen, die Entgegensetzung der physischen und der juriftischen Bersonen zu ersetzen burch biejenige bes Persönlichen und Unpersönlichen ober bes Personenvermögens und des Zweckbermögens. Gleich der Borstellung der Besammtperfonlichkeit ist aber diejenige des Zweckvermögens keinenfalls auf das gesammte Gebiet der juristischen Bersonen anwendbar; wie es verschiedene und wechselnde Zwecke sind, welchen das Bermögen des Einzelnen in Gemäßheit seines Willens dient, so dient in gleicher Weise das Vermögen eines Gemeinwesens mannigfaltigen und wechselnden durch seinen Willen sich bestimmenden Zwecken. Dagegen besteht das Bermögen einer Stiftung in der That um bestimmter mit ihrer Entstehung gegebener Zwecke willen; es haben aber auch diese Zwecke lediglich durch die Existenz eines ihnen gewidmeten Bermögens ein vom Willen bestimmter sie als die ihrigen verfolgender Personen unabhängiges Dasein. Ift es aber thatsächlich unmöglich, daß ein bestimmtes Vermögen bestimmten Zwecken diene ohne die Existenz bestimmter es im Dienste derselben verwaltender und verwendender Personen, so erfordert die thatsächliche Realistrung der Stiftung neben der Aussetzung eines Stiftungsvermögens die Einsetzung einer Stiftungsverwaltung. Die zu dieser berufenen Personen nehmen zu dem von ihnen zu verwaltenden Stiftungsvermögen und den von ihnen wahrzunehmenden Stiftungszwecken biefelbe Stellung ein, welche dem Bermögensverwalter eines Individuums im Berhaltniffe zu dem Vermögen und dem für beffen Berwaltung maßgebenden Willen des Vertretenen zukommt.

Wenn in Wirklichkeit kein Zweck denkbar ist ohne eine Person, deren Wille auf ihn gerichtet ist, und wenn diejenige wirkliche Person, deren Wille den Zweck der Stiftung verfolgt, der Stister ist, so liegt es nahe, als den das Stistungsvermögen beherrsschenden Willen denjenigen des Stisters anzusehen und die Persönlichkeit der Stistung

in gleicher Beise auf die seinige gurudguführen, wie die Personlichkeit eines Bereines auf dieienige ber Bereinsgenoffen. So unzweifelhaft es aber ber Stifter ift, bem bie Stiftung ihr Dascin verdankt, so ist doch das einmal zu Stande gekommene Dasein ber Stiftung von bemjenigen bes Stifters unabhängig. Wäre ber Stiftungswille von rechtlicher Geltung in seiner Sigenschaft als Wille bes Stifters. so könnte feine Geltung die Existenz und Geltung des individuellen Willens des Stifters nicht überdauern und das Stiftungsvermögen wäre nichts anderes als Vermögen des Stifters. Beherrscht das gegen in Wirklichkeit der Stiftungswille die Verwendung des Stiftungsvermögens unabhängig davon, ob der Wille des Stifters sich ändert oder erlischt, so beherrscht er das Stiftungsvermögen in berselben Beise, wie wenn er ber Bille einer von allen thatsachlich existirenden verschiedenen Person wäre, deren Dasein nur mittelbar sich offenbart durch die Existenz eines Bermögens, welches als das ihrige gilt, sowie solcher Personen, welchen die Verwaltung desfelben als ihren Vertretern zusteht und obliegt. Wird uns aber entgegengehalten, daß diese Perfon eine nicht nur nie zum Vorschein kommende, sondern überhaupt nicht existirende ist, während dem Stiftungswillen und dem Stiftungsvermögen eine bestimmte Realität zukommt, und daß es ein Widerspruch ift, einen Willen und ein Bermögen von realer Bedeutung als Willen und Vermögen einer in Wirklichkeit nicht existirenden Person anzusehen: so ist zu entgegnen, daß allerdings von der rechtlichen Existenz eines bestimmten Willens und Bermögens, welche nicht Wille und Bermögen einer bestimmten in Wirklichkeit existirenden Person wären, keine Rede sein könnte, wenn nicht über bem Willen und der Macht der Einzelnen der Wille und die Macht der Rechtsgemein= schaft stünde. Ist das Stiftungsvermögen als ein aus dem Vermögen des Stifters ausgeschiedenes und nicht in das Vermögen einer anderen Person übergegangenes in Wirklichkeit niemandes Vermögen, so ist es nur defhalb nicht ein dem Zugriffe jeder Person preisgegebenes Gut, weil die Rechtsgemeinschaft den Stiftungswillen zu einem fraft ihres Willens das Stiftungsvermögen beherrschenden erhoben hat. Das Dasein der Stiftung ift baher ein zwar dem Willen des Stifters entsprungenes, aber fraft des gemeinen Willens bestehendes, weshalb in gewissem Sinne jedes Stiftungsvermögen öffentliches Bermögen ift. Ift boch die Sonderung von Individualwillen und Gemeinwillen, von privatem und öffentlichem Eigenthume überhaupt keine absolute. Wie an der Rechtsgemeinschaft und damit auch an ihrem Willen und Eigenthume jeder Rechtsgenosse betheiligt ist, so ist auch das individuelle Dasein und Vermögen des Einzelnen nicht schlechthin ein Sonderdasein und Sondervermögen besselben. Im Gegensate zum Sonderdasein wirklicher Individuen

ist aber das Sonderdasein einer Stiftung ein durch die Existenz der Rechtsgemeinschaft überhaupt erst ermöglichtes.

Gleich ber juristischen Persönlichkeit eines Bereines ist so biejenige einer Stiftung eine fingirte; ebensowenig als jene ist sie bagegen eine aus ber Luft gegriffene. Bur Persönlichkeit ihres Stifters verhält sich aber die ihrige anders als diejenige eines Bereines zur Persönlichkeit der Genoffen. Rein Berein ohne Bereinsgenoffen; wie auf ihrem Dasein das seinige beruht, so ift sein Wille ein aus bem ihrigen hervorgehender und durch ihre Handlungen sich bethätigender. Im Gegensatze zum Bereinswillen steht ber Stiftungswille ein für allemal fest und im Gegensage zum Dasein bes Bereines ift bas Dasein ber Stiftung unabhängig vom Dasein bestimmter an ihr betheiligter Individuen; dagegen ist es bedingt durch die Existenz eines Stiftungsvermögens, mit dessen Kräften die eigenen Kräfte ber Stiftung identisch find, mahrend einem Bereine personliche Kräfte ber Genoffen zu Gebote fteben; baber bedarf auch die Stiftung gu ihrer Bethätigung besonderer durch ihre Existenz noch nicht gegebener Vertreter. Im Gegensatze zu dem eigener Beschlüsse fähigen Bereine gleicht sie badurch handlungsunfähigen Individuen. Indem bei ihr wie bei biefen bie Beschaffung und Beaufsichtigung ihrer Bertreter ein Gegenftanb staatlicher Fürsorge ist, so ragt gleich dem Vormundschaftsrechte das Recht der Stiftungen in das öffentliche Recht herein. Im Gegensatze zu ihnen sind andere juristische Personen geradezu öffentlich-rechtlichen Ursprungs, indem ihr Dasein unmittelbar aus bemjenigen ber Rechtsgemeinschaft abgeleitet ist. Mit Unrecht wendet man auch auf diese den Gegensatz der universitates personarum und bonorum an. Wenn man z. B. zu den ersteren die Ge= meinden rechnet, so unterscheiden sie sich von Vereinen wesentlich dadurch, daß ihr Dasein ein Bestandtheil des eigenen Daseins der Rechtsgemeinschaft ist. Zum Staatswillen verhält sich denn auch der Wille einer Gemeinde ganz anders als ein Vereinswille; ist doch für eine Gemeinde der Wille des Staates und für diesen der Wille jener kein fremder Wille; wie vielmehr die Gemeinde am eigenen Dasein des Staates betheiligt ist, so ist auch der Staatswille ein den Willen der Gemeinde nicht nur beschränkender, sondern positiv beftimmender und der Wille der Gemeinde ein an der Natur des Staatswillens theil= nehmender. Den Wegfall seiner sämmtlichen Genoffen kann ein Berein als ein durch ihre Bereinigung bestehender nicht überleben; dagegen gilt nicht dasselbe von einer Gemeinde. Existirt ihr Organismus nicht für sich neben demjenigen des Staates und ist ihr Wille nicht der Wille einer eigenen dem Staate fremden Gemeinschaft, so ist ihre Behandlung als einer eigenen neben der juristischen Berson des Staates für sich existirenden Person nur dadurch möglich, daß bezüglich des in den Formen des Privatrechtes sich bewegenden Berkehres von jenem Verhältnisse abgesehen und die relative Selbständigkeit der Gemeinde als eines besondere Zwecke versolgenden und mit besonderen Kräften ausgerüsteten Gliedes eines besonderen Zwecke versolgenden und mit besonderen Kräften ausgerüsteten Gliedes gilt, das kann in gleicher Beise gelten von bestimmten besonderen Anstalten des Staates oder der Gemeinde. Es tritt darin auß deutlichste zu Tage, daß die Behandlung des oder der Gemeinde. Es tritt darin auß deutlichste zu Tage, daß die Behandlung des Staates als eines Privatrechtssubjectes nicht auf dem Wesen der Staatspersönlichseit, sondern Gtaates als eines Privatrechtssubjectes nicht auf dem Wesen der Staatspersönlichseit, auf einer partiellen Verleugnung desselben beruht; ist es doch dieselbe Staatspersönlichseit, welche durch jedes Organ des Staates sich bethätigt; indem sie aber durch verschiedenne Organe nach verschiedenen Richtungen sich bethätigt, so gestattet die Verschiedenheit und Vegane nach verschiedenen Richtungen sich bethätigt, so gestattet die Verschiedenheit und zelnen, besonderen Zwecken dienenden und durch besondere Organe verwalteten Anstalt als einen eigenen juristischen Person. Wann eine solche vorliege, wann also das bestimmten besonderen Staatszwecken dienende Vermögen ein rechtlich vom allgemeinen Staatsvermögen degenodertes sei, das ist sediglich eine Frage des positiven Rechtes des einzelnen Staatsvermögen

Wie die Behandlung des Staates als eines Privatrechtssubjectes namentlich daran sich erweist, daß er in dieser Sigenschaft der Rechtsprechung seiner eigenen Gerichte sich unterwirft, so ist ein entscheidendes Rennzeichen für die juristische Persönlichkeit einer Staatsanstalt die Möglichkeit eines zwischen ihr und dem Staate bestehenden Privatrechtsstreites. Während man die Gemeinden neben den Vereinen zu den universitates personarum zu zählen pflegt, so betrachtet man vielfach die privatrechtsfähigen Staatsanstalten gleich den Stiftungen als universitates bonorum. Von der Perfönlichkeit einer Stiftung unterscheidet sich aber diejenige einer Staatsanstalt durch ihre Unabhängigkeit von der wirklichen Existenz eines ihr gehörenden Vermögens sowie dadurch, daß ihre Vertretung durch Organe des Staates unmittelbar durch ihre Existenz gegeben ist. Zu denjenigen Staatsanstalten, welche mögliche Subjecte eigenen Vermögens und damit unabhängig vom wirklichen Besitze eines solchen juristische Personen sind, gehören insbesondere die Universitäten. Im Gegensatze zu unseren heutigen Staatsuniversitäten waren die ältesten Universitäten nichts anderes als Vereine; darin nun, daß unsere heutigen Hochschulen sowohl Staatsanstalten als eigene juristische Personen sind, findet man gerne den Ausdruck eines doppelten Charakters derselben als Glieder des Staatsorganismus auf der einen und eigener Organismen oder Körperschaften auf der anderen Seite. Noch weniger als diejenige der Gemeinden ift aber die Einreihung der Universitäten unter die universitates personarum zutreffend; die große die Gesammtheit der Lehrenden und Lernenden umfassende akademische Gemeinschaft hat mit nichten die rechtliche Gestalt eines Vereines und der die Verwaltung der Universität beherrschende Wille ist in keiner Weise Vereinswille, sondern schlechthin Staatswille. Daran ändert nichts der Antheil, welcher an dieser Verwaltung dem akademischen Senate und den Facultäten, also bestimmten Collegien von Universitätslehrern zukommt. Ueber das Vermögen eines Vereines verfügt die Gesammtheit der Genossen innerhalb der durch seinen Zweck und seine Verfassung gegebenen Schranken beliebig, wogegen der akademische Senat gleich jedem Collegium von Beamten nie anders als in Erfüllung amtlicher Verpflichtung beschließt. Diese Auffassung verneint nicht etwa die hohe Bedeutung der den akademischen Collegien eingeräumten Selbständigkeit; der Stolz, mit welchem dieser in akademischen Kreisen gedacht wird, ist durchaus berechtigt als Stolz auf das den Lehrern der Universität durch die höheren Organe des Staates entgegengebrachte Vertrauen, und dieses zu verdienen ist unser eifrigstes Bestreben. Nicht nur den Lehrern aber, sondern insbesondere auch den Schülern der Universität bringt der Staat ein weitgehendes Bertrauen entgegen durch die den Zwang der Schule ablösende akademische Freiheit, deren fruchtbringende Verwendung ich Ihnen, geliebte Commilitonen, ans Herz zu legen nicht unterlassen kann. Se mehr Lehrende und Lernende ihrer sie gegenseitig auf einander anweisenden Aufgabe gerecht werden, desto mehr wird die Universität als lebendige Gemeinschaft sich bewähren; besto lebendiger wird sie aber auch mit dem Gesammtorganismus des Staates als eines seiner edelsten Glieder sich verwachsen fühlen. Unsere Universität ist siolz darauf, daß ihre Verbindung mit dem Staate seit ihrer Gründung zur unmittelbaren Verbindung mit der Person seines Oberhauptes erhoben wurde; daß neucstens wieder der Lenker unseres Staates auf unsere Bitte sich bewogen gefunden hat, das Rektorat unserer Hochschule zu übernehmen, erfüllt uns mit ehrfurchtsvollem Danke, und ich schließe, indem ich mit dem Ausdrucke dieses Dankes den Ausdruck unserer innigen Segenswünsche für die Person und die Regierung unseres allerdurchlauchtigsten rector magnificentissimus verbinde.